

(2) § 53 EVO wird wie folgt ergänzt:

„(3) Unter welchen Bedingungen die Eisenbahn Behälter für die Beförderung von Gütern überläßt, bestimmt der Tarif.“

(4) Die besonderen Bedingungen für die regelmäßige Beförderung von Milch enthält der Tarif.“

§ 8

(1) § 54 Abs. 1 Buchst. d EVO erhält folgende Fassung:

*d) Stoffe und Gegenstände, die nach der Anlage C von der Beförderung ausgeschlossen sind.“

(2) § 54 Abs. 1 Buchst. e EVO wird gestrichen.

(3) § 54 Abs. 2 Buchst. a EVO erhält folgende Fassung:

i,a) in der Anlage C bezeichneten Stoffe und Gegenstände bei Erfüllung der dort vorgeschriebenen Bedingungen.“

§ 9

(1) § 55 Abs. 1 Satz 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Der Absender muß bei jeder Sendung einen Frachtbrief begeben, der für Frachtgutwagenladungen und für Stückgut dem Muster der Anlage D (großer Frachtbrief) oder E (kleiner Frachtbrief), für Eilgutwagenladungen dem Muster der Anlage F (großer Frachtbrief) oder G (kleiner Frachtbrief) zu entsprechen hat.“

(2) § 55 Abs. 1 Satz 3 EVO wird gestrichen.

(3) § 55 Abs. 3 Sätze 2 und 3 EVO werden gestrichen.

(4) Im § 55 Abs. 4 EVO werden die Worte „In Tierfrachtbrief und“ gestrichen.

§ 10

(1) § 56 Abs. 1 Buchst. d EVO erhält folgende Fassung:

„d) die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichts oder statt dessen eine den Tarifvorschriften entsprechende Angabe (vgl. jedoch § 58 Absätze 4 und 5), ferner:

bei Stückgut:

Anzahl, Art der Verpackung sowie Buchstaben (Zeichen) und Nummer, mit denen die Versandstücke versehen sind;

bei den vom Absender verladenen Gütern:

Nummer, Eigentumsmerkmal, Eigengewicht, Ladegewicht oder Lastgrenze, Anzahl der Achsen, Gattung des Wagens.

Für die unter die Anlage C fallenden Güter gelten hinsichtlich der Bezeichnung des Gutes die Bestimmungen dieser Anlage. Bei den übrigen im Tarif aufgeführten Gütern ist der Inhalt nach der dort gebrauchten Benennung zu bezeichnen.

Güter, die nicht im Tarif genannt sind, sind handelsüblich zu bezeichnen. Bei Wagenladungen ist in jedem Falle außerdem die Nummer der Gutart (Tarifnummer) anzugeben. Der Tarif kann Erleichterungen vorsehen. Will der Absender der tarifmäßigen oder handelsüblichen Benennung des Gutes noch eine andere Bezeichnung oder eine besondere Inhaltsangabe beifügen, so hat er diese Angaben in der Frachtbriefspalte „Inhalt“ in Klammern oder auf der Rückseite des Frachtbriefs zu machen. Reicht der für die Bezeichnung der Güter und die Angabe des Gewichts vorgesehene Raum auf der Vorderseite des Frachtbriefs nicht aus, so ist die Rückseite zu benutzen; nötigenfalls sind dem Frachtbrief gleich große Blätter anzuheften und dann besonders zu unterzeichnen. Im Frachtbrief ist auf sie zu verweisen. Wird das Gesamtgewicht angegeben, so ist es im Frachtbrief an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.“

(2) § 56 Abs. 2 Buchst. k EVO erhält folgende Fassung:

„k) bei Eilgutwagenladungen die Angabe des Beförderungsweges (§ 67 Abs. 3);“

(3) § 56 Abs. 2 Buchst. m EVO erhält folgende Fassung:

„der Vermerk »Empfänger nicht verfügungsberechtigt« (§ 72 Abs. 2);“

§ 11

§ 58 Abs. 5 EVO wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Bei den auf den Anschlußbahnen verladenen Sendungen kann der Absender zur Angabe des Gewichts verpflichtet werden.“

§ 12

(1) Nach § 59 Abs. 1 EVO werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(la) Hat der Absender die Güter selbst verladen, so hat er für eine sichere und ordnungsmäßige Beladung der Wagen zu sorgen.

(lb) Der Absender haftet für alle Folgen, die sich aus der mangelhaften Beladung des Wagens ergeben. Er hat insbesondere der Eisenbahn den Schaden zu ersetzen, der ihr aus solchen Mängeln entsteht.“

(2) Im § 59 Abs. 2 Satz 1 EVO ist hinter „Ladegewicht“ einzufügen:

„oder die an diesem vermerkte Lastgrenze“.

(3) Im § 59 Abs. 2 Satz 3 EVO ist hinter „Tragfähigkeit“ einzufügen:

„oder die Lastgrenze“.